

---

---

# Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald

---

---



---

33. Jahrgang

Lübben (Spreewald), den 30.03.2026

Nummer 11

---

---

## Inhaltsverzeichnis

Seite

### Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Dahme-Spreewald

- Tierseuchenallgemeinverfügung Nr. 07/2026 vom 30. März 2026  
zum Schutz gegen die Newcastle-Krankheit 3-12

**Impressum**

**Herausgeber:** Landkreis Dahme-Spreewald  
Pressestelle

**verantwortlich:** Der Landrat  
Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)  
Telefon: 03546 / 20-1008  
Telefax: 03546 / 20-1009

**Erscheinungsweise:** nach Bedarf

Das Amtsblatt ist am Sitz der Kreisverwaltung in 15907 Lübben (Spreewald), Reutergasse 12, in der Pressestelle erhältlich.

Es liegt ebenfalls zur Einsicht in allen Ämtern und amtsfreien Gemeinden des Landkreises Dahme-Spreewald und in der Verwaltungsstelle in Königs Wusterhausen und in Lübben, Beethovenweg aus.

Das Amtsblatt kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement vom Landkreis bezogen werden.

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES DAHME-SPREEWALD

### Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz

#### Tierseuchenallgemeinverfügung Nr. 07/2026 vom 30. März 2026 zum Schutz gegen die Newcastle-Krankheit

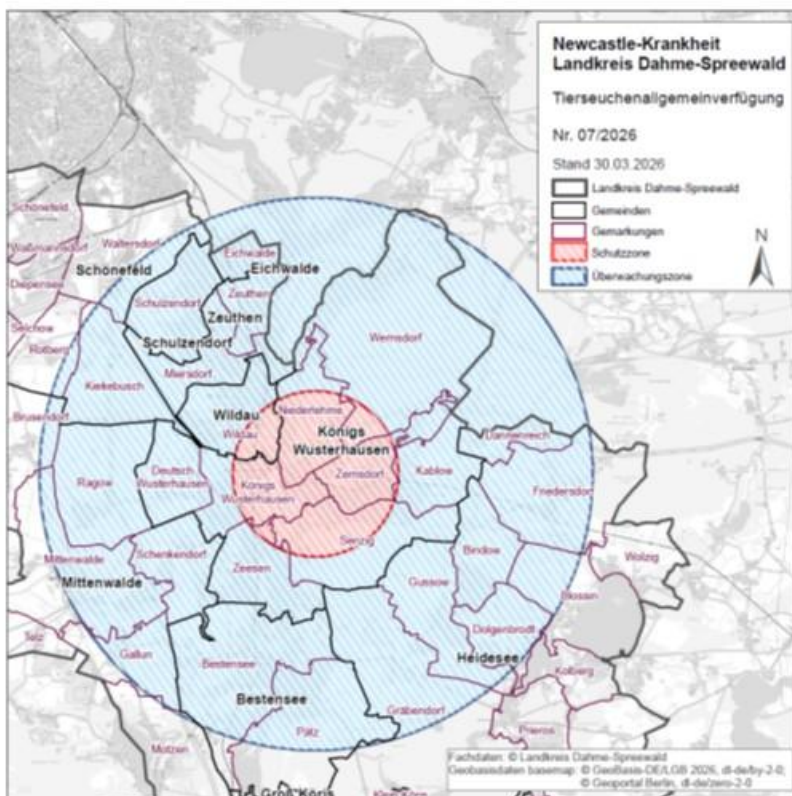
Auf Grund eines am 29. März 2026 amtlich festgestellten Ausbruchs der Tierseuche Newcastle-Krankheit (ND) in einer Geflügelhaltung erlässt der Landkreis Dahme-Spreewald nachfolgende Tierseuchenallgemeinverfügung:

#### Entscheidung:

##### A. Festlegung des Restriktionsgebietes

- I. Um die Ausbruchsbestände wird eine **Schutzzone** mit einem Radius von drei Kilometern festgelegt.
- II. Um den Ausbruchsbestand wird eine **Überwachungszone** mit einem Radius von zehn Kilometern festgelegt.

Die Schutzzone ist im folgenden Kartenausschnitt als rot-weiß schraffierte Fläche mit roter Linie und die Überwachungszone als türkisfarbend-schraffierte Fläche mit blauer Linie dargestellt. Die Kreisgrenzen sowie Gemeindegrenzen des Landkreises Dahme-Spreewald sind mit unterschiedlich starken grauen Linien dargestellt.



Das Restriktionsgebiet ist als zu vergrößernde Version unter folgendem Link abrufbar:  
<https://www.dahme-spreewald.de/150302>

## B. Angeordnete Maßregeln für das Restriktionsgebiet

I. Für die **Überwachungszone** werden folgende Maßregeln angeordnet:

<b><u>Angeordnete</u> Seuchenbekämpfungsmaßnahmen zu B. I.</b>	Geltung für die <b>Überwachungs- zone</b>
<b>1. Aufstallung gehaltener Vögel:</b> Tierhalter haben gehaltene Vögel von wildlebenden Tieren und von anderen gehaltenen Tieren abzusondern.	X
<b>2. Verbringungsverbot:</b> Folgende <b>Tiere</b> und <b>Erzeugnisse</b> dürfen <b>nicht</b> in oder aus einem Bestand <b>verbracht</b> werden: a) gehaltene Vögel b) Fleisch von Geflügel und Federwild c) Eier (und Bruteier)	X
<b>3. Eigenüberwachung:</b> Tierhalter haben eine zusätzliche Überwachung im Betrieb durchzuführen, indem die gehaltenen Vögel einmal am Tag auf Veränderungen zu prüfen sind (gesteigerte Todesrate, verringerte Beweglichkeit der Tiere, signifikanter Anstieg oder Rückgang der Produktionsdaten). Jede erkennbare Änderung ist dem Veterinäramt unverzüglich mitzuteilen.	X
<b>4. Schadnagerbekämpfung:</b> Tierhalter von Geflügel haben Maßnahmen zur Bekämpfung von Insekten und Nagetieren sowie anderer Seuchenvektoren im Betrieb und um den Betrieb herum ordnungsgemäß anzuwenden und hierüber Aufzeichnungen zu führen.	X
<b>5. Hygienemaßnahmen:</b> Tierhalter von Geflügel haben an allen <b>Zufahrts- und Abfahrtswegen</b> täglich <b>Desinfektionsmaßnahmen</b> durchzuführen. Hierzu sind die auf der Webseite der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft e. V. (DVG) unter <a href="https://www.desinfektion-dvg.de">https://www.desinfektion-dvg.de</a> gelisteten Desinfektionsmittel für Stallungen zu verwenden.	X

<p><b>6. Biosicherheitsmaßnahmen:</b> Tierhalter haben zum <b>Schutz vor biologischen Gefahren</b> sicherzustellen, dass jegliche Personen, die mit den gehaltenen Vögeln im Bestand in Berührung kommen oder den Bestand getreten oder verlassen, Hygienemaßnahmen beachten.</p> <p>Insbesondere gelten folgende <b>Maßnahmen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Ställe oder sonstigen Standorte dürfen von betriebsfremden Personen nur mit <b>betriebseigener Schutzkleidung</b> oder <b>Einwegschutzkleidung</b> betreten werden. Diese ist nach dem Verlassen abzulegen und bei Mehrwegschutzkleidung regelmäßig bei mind. 60 Grad Celsius zu waschen, Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unschädlich in einer vor unbefugten Zugriff geschützten Restmülltonne zu entsorgen.</li> <li>• Schutzkleidung von Betriebsangehörigen ist ebenfalls nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren bzw. Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen.</li> <li>• Vor dem Betreten und nach dem Verlassen der Stallungen sind die Hände mit Seife zu reinigen und anschließend zu desinfizieren (Handdesinfektionsmittel).</li> <li>• Es ist eine <b>strikte Trennung</b> von Straßen- und Stallkleidung einzuhalten.</li> <li>• <b>Schuhe</b> (Stiefel) sind beim Betreten und Verlassen der Stallung zu reinigen und zu desinfizieren.</li> </ul>	X
<p><b>7. Aufzeichnungspflicht:</b> Tierhalter von Geflügel haben eine vollständige Aufzeichnung über alle Personen zu führen, die den Betrieb besuchen und dem Veterinäramt auf Anfrage zur Verfügung zu stellen (Besucherbuch).</p>	X
<p><b>8. Tierkörperbeseitigung:</b> Verendete Tiere und Teile von toten oder getöteten gehaltenen Vögeln sind als Material der Kategorie 2 nach den Vorgaben der VO (EU) 1069/2009 bei folgendem beauftragten Entsorgungsunternehmen ordnungsgemäß zu beseitigen: SecAnim GmbH Niederlassung Bresinchen Neuzeller Str. 29 03172 Guben Tel.: +49 (0) 3561 6846 11/-12 Fax: +49 (0) 3561 6846 20 E-Mail: tierannahme.bresinchen@secanim.de</p>	X

<b>9. Freilassen von Vögeln:</b> Niemand darf gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands freilassen.	X
<b>10. Veranstaltungen:</b> Die Durchführung von Geflügelmessen, Geflügelmärkten, Tierschauen und anderen Zusammenführungen von gehaltenem Geflügel, einschließlich Abholung und Verteilung, ist verboten.	X

### Sofortige Vollziehbarkeit

Diese Tierseuchenallgemeinverfügung ist gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 der VwGO in Verbindung mit § 37 des Tiergesundheitsgesetzes sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

### Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Tierseuchenallgemeinverfügung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

## C. Hinweise

### I. Anzeigepflicht:

Gemäß Artikel 84 Absatz 1 und 2 Verordnung (EU) 2016/429 haben tierhaltende Betriebe dem Veterinäramt unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts sowie jede Änderung anzuzeigen.

II. Im gesamten Landkreis sind die Geflügelhalter zur **zwingenden Einhaltung der Biosicherheitsmaßnahmen** aufgefordert. Ein Merkblatt und weitere Informationen sind auf der Internetseite des Landkreises eingestellt

### III. Kontaktdaten der Veterinärbehörde

Telefonische Erreichbarkeit: **03546 20-1613**

Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 16:00 und Freitag 09:00 bis 12:00 Uhr

- Erreichbarkeit per E-Mail:

Allgemeine E-Mail-Adresse: [veterinaeramt@dahme-spreewald.de](mailto:veterinaeramt@dahme-spreewald.de)

- Erreichbarkeit per Fax: 03546 20-1663

**Auf der Homepage der Veterinärbehörde sind weitere Hinweise und Antworten zu viel gestellten Fragen, insbesondere von Kleinstgeflügel- und Hobbyhaltern, sowie zur Impfung gegen die Newcastle-Krankheit eingestellt.**

## F. Zuwiderhandlungen

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung stellen gemäß § 32 Absatz 2 Nummer 3 und 4 Tiergesundheitsgesetz in Verbindung eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße bis zu 30.000,00 € geahndet werden.

**Begründung:****I. Sachverhalt**

Die Newcastle Krankheit, auch als atypische Geflügelpest bezeichnet, ist eine weltweit verbreitete, hoch ansteckende Viruserkrankung bei Geflügel und Wildvögeln, verursacht durch ein Paramyxovirus. Die Tierseuche ist anzeigepflichtig und führt zu schweren wirtschaftlichen Schäden durch Atemnot, Durchfall, Legeleistungsabfall und neurologischen Störungen. Zu den betroffenen Tierarten gehören insbesondere Hühner und Puten, aber auch Enten, Gänse, Tauben und Zier-/Wildvögel. Die häufigsten Symptome sind Atemnot, Durchfall, Apathie, verringerte Legeleistung, geschwollene Augenlider und bläuliche Kämme, aber auch neurologische Anzeichen wie Halsverdrehen (Torticollis), Lähmungen und Zittern sind häufig. Die Übertragung erfolgt direkt von Tier zu Tier (über Sekrete und Exkrete) oder indirekt über Menschen, Fahrzeuge, Futter oder Transportkisten. Auch eine aerogene (luftgetragene) Übertragung ist möglich.

In Deutschland besteht eine Impfpflicht für alle Hühner- und Putenhaltungen, auch für Kleinst- und Hobbyhaltungen.

Das Virus ist für den Menschen weitgehend ungefährlich; Ansteckungen (z. B. mit Bindehautentzündung) sind bei Geflügelhaltern selten.

Am 29. März 2026 wurde in einem Hähnchenmastbetrieb im Landkreis Dahme-Spreewald der Ausbruch der Newcastle-Krankheit amtlich festgestellt.

**II. Rechtliche Würdigung**

Gemäß §§ 4 und 5 des Ordnungsbehördengesetzes vom 21. August 1996 in Verbindung mit § 38 Absatz 11 des Tiergesundheitsgesetzes vom 21. November 2018 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes vom 17. Dezember 2001 in der jeweils geltenden Fassung, ist das Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz des Landkreises Dahme-Spreewald die zuständige Veterinärbehörde für den Erlass von Verfügungen von Schutzmaßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen.

Die Bekämpfung der Newcastle Krankheit ist im EU-Recht in der Verordnung (EU) 2016/429 und Verordnung (EU) 2020/687 (zuletzt geändert durch die Verordnung 2021/1140) geregelt.

Bei der Newcastle Krankheit handelt es sich um eine bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a Nummer iv in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit Artikel 1 Nummer 1 und Artikel 2 in Verbindung mit dem Anhang der Verordnung (EU) 2018/1882. Die Geflügelpest ist somit eine Seuche, für die unmittelbare Tilgungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, sobald sie nachgewiesen wird.

Diese Tierseuchenallgemeinverfügung dient der Umsetzung der Maßregeln des europäischen Rechts.

**zu A. I. Nummer 1 und II Nummer 1**

Auf der Grundlage des Artikels 21 Absatz 1 Buchstaben a und b in Verbindung mit Anhang V der Verordnung (EU) 2020/687 müssen durch die zuständige Veterinärbehörde in einem Radius von mindestens drei Kilometern eine Schutzzone und in einem Radius von mindestens zehn Kilometern eine Überwachungszone um den

Ausbruchsbetrieb festgelegt werden. Die Anordnungen unter Punkt A. I. Nummer 1 und A. II Nummer 1 dieser Verfügung erfolgen unter Zugrundelegung einer Folgenabschätzung der wirtschaftlichen Risiken durch Tierverluste.

Die Schutzzone ist ein Teilgebiet der Überwachungszone. Diese Restriktionszone befindet sich unmittelbar um den Ausbruchsbetrieb, weshalb in diesem Gebiet intensivere Maßnahmen als in der Überwachungszone angeordnet werden müssen. Nach Aufhebung der Schutzzone gelten die Maßnahmen der Überwachungszone weiter. Das ergibt sich aus Artikel 60 b) Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit Artikel 21 Absatz 1 a) in Verbindung mit Anhang V und Anhang X der Verordnung (EU) 2020/687.

Die Überwachungszone kann frühestens nach 30 Tagen aufgehoben werden. Das ergibt sich aus Artikel 60 b) der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit Artikel 39 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang V und Anhang XI der Verordnung (EU) 2020/687. Durch die örtlich und zeitlich verschiedenen Ausbrüche handelt es sich nun gem. Art. 21 Abs. 2 VO(EU) 2020/687 um ein zusammenhängendes Restriktionsgebiet. Die Aufhebung der (gesamten) Schutz- und Überwachungszone gem. Art. 39 bzw. 55 VO (EU) 2020/687 kann somit frühestens nach 21 Tagen (Schutzzone kann zur Überwachungszone erklärt werden) bzw. 30 Tagen (Mindestgültigkeitsdauer für Überwachungszone) nach der letzten und veterinärbehördlich abgenommenen vorläufigen Reinigung und Desinfektion in den betroffenen Betrieben erfolgen. Die Zonen bleiben somit bestehen, bis die jeweilige Festsetzung aufgehoben wird.

Bei der Festlegung sowohl der Schutzzone als auch der Überwachungszone wurden das Seuchenprofil, die geografische Lage, ökologische und hydrologische Faktoren, Witterungsverhältnisse, Vektoren, die Ergebnisse durchgeführter epidemiologischer Untersuchungen, Ergebnisse von Labortests, Seuchenbekämpfungsmaßnahmen und sonstige relevante epidemiologische Faktoren berücksichtigt, soweit bekannt (Artikel 64 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/429). Des Weiteren wurden Strukturen des Handels und der örtlichen Geflügelhaltungen, das Vorhandensein von Schlachtstätten sowie natürliche Grenzen und Überwachungsmöglichkeiten und das Vorhandensein von Verarbeitungsbetrieben für Material der Kategorie 1 oder 2, soweit bekannt, berücksichtigt.

***Die interaktive Karte mit den Restriktionszonen ist als zu vergrößernde Version auf der Homepage des Landkreises Dahme-Spreewald einsehbar und erlaubt so eine detaillierte Bestimmung der einzelnen betroffenen Grundstücke in den Zonen.***

#### **zu B. I Nummer 1 (Aufstallung)**

Wer Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Enten, Gänse, Wachteln, Fasane, Rebhühner oder Laufvögel) hält, hat gemäß Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe a) und Artikel 40 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 diese Tiere von wildlebenden Vögeln abzusondern. Die gehaltenen Vögel sind in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss.

**zu B. I Nummer 2 (Verbringungsverbot)**

Gemäß Artikel 27 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 40 Verordnung (EU) 2020/687 dürfen folgende Tiere und Erzeugnisse nicht in oder aus einem Bestand verbracht werden:

- a) gehaltene Vögel
- b) Fleisch von Geflügel und Federwild
- c) Eier (und Bruteier).

**zu B. I Nummer 3 (Eigenüberwachung)**

Gemäß Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 40 der Verordnung (EU) 2020/687 muss das Veterinäramt in der Schutzzone und der Überwachungszone anordnen, dass tierhaltende Betriebe eine zusätzliche Überwachung im Betrieb durchzuführen haben, indem die gehaltenen Vögel einmal am Tag auf Veränderungen zu prüfen sind (gesteigerte Todesrate, verringerte Beweglichkeit der Tiere, signifikanter Anstieg oder Rückgang der Produktionsdaten). Jede erkennbare Änderung ist der Veterinärbehörde unverzüglich mitzuteilen. Dadurch soll eine zeitnahe Erkennung eines Ausbruchs der Newcastle-Krankheit und in der Folge eine unverzügliche Einleitung von Bekämpfungsmaßnahmen ermöglicht werden.

**zu B. I Nummer 4 (Schadnagerbekämpfung)**

Gemäß Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 40 der Verordnung (EU) 2020/687 muss die zuständige Veterinärbehörde in der Schutzzone und der Überwachungszone anordnen, dass tierhaltende Betriebe Maßnahmen zur Bekämpfung von Insekten und Nagetieren sowie anderer Seuchenvektoren im Betrieb und um den Betrieb herum ordnungsgemäß anzuwenden und hierüber Aufzeichnungen zu führen haben. Hierdurch soll Gefahr der Verschleppung des Virus auf ein Minimum reduziert werden.

**zu B. I Nummer 5 (Hygienemaßnahmen)**

Gemäß Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 40 Verordnung (EU) 2020/687 muss die zuständige Veterinärbehörde in der Schutzzone und der Überwachungszone anordnen, dass tierhaltende Betriebe an allen Zufahrts- und Abfahrtswegen täglich Desinfektionsmaßnahmen durchzuführen haben. Hierzu sind die auf der Webseite der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft e. V. unter <https://www.desinfektion-dvg.de> gelisteten Desinfektionsmittel für Stallungen zu verwenden. Dies soll die Gefahr der Verschleppung des Virus aufgrund von mangelnden Hygienemaßnahmen auf ein Minimum reduzieren.

**zu B. I Nummer 6 (Biosicherheit)**

Gemäß Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe e und Artikel 40 Verordnung (EU) 2020/687 haben Tierhalter zum Schutz vor biologischen Gefahren sicherzustellen, dass jegliche Personen, die mit den gehaltenen Vögeln im Bestand in Berührung kommen oder den Bestand getreten oder verlassen, Hygienemaßnahmen beachten. Es gelten insbesondere folgende Maßnahmen:

Die Ställe oder sonstigen Standorte dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden. Diese ist nach dem Verlassen abzulegen und bei Mehrwegschutzkleidung regelmäßig bei mind. 60 Grad Celsius zu waschen. Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unschädlich in einer vor unbefugten Zugriff geschützten Restmülltonne zu entsorgen.

Schutzkleidung von Betriebsangehörigen ist ebenfalls nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren beziehungsweise Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen. Vor dem Betreten und nach dem Verlassen der Stallungen sind die Hände mit Seife zu reinigen und anschließend zu desinfizieren (Handdesinfektionsmittel). Es ist eine strikte Trennung von Straßen- und Stallkleidung einzuhalten. Schuhe sind beim Betreten und Verlassen der Stallung zu reinigen und zu desinfizieren.

#### **zu B. I Nummer 7 (Aufzeichnungspflicht)**

Gemäß Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe f und Absatz 2 und Artikel 40 der Verordnung (EU) 2020/687 muss das Veterinäramt anordnen, dass tierhaltende Betriebe eine vollständige Aufzeichnung über alle Personen zu führen haben, die den Betrieb besuchen und dem Veterinäramt auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Nur mittels lückenloser Dokumentation des Besucherverkehrs können epidemiologische Untersuchung zur Ermittlung der Eintragsquelle und potentielle Verbreitungswege ermittelt werden.

#### **zu B. I Nummer 8 (Tierkörperbeseitigung)**

Tierhaltende Betriebe haben gemäß Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe g und Artikel 40 der Verordnung (EU) 2020/687 Tierkadaver und Teile von toten oder getöteten gehaltenen Vögeln als Material der Kategorie 2 nach den Vorgaben der Verordnung (EU) 1069/2009 zu beseitigen.

Die ordnungsgemäße Beseitigung soll die Gefahr der Verschleppung des Virus durch die Beseitigung von Tierkörpern oder Tierkörperteilen durch nicht autorisierte Betriebe oder Personen auf ein Minimum reduzieren.

#### **zu B. I Nummer 9 (Freilassen von Vögeln)**

Gemäß Artikel 27 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 40 Verordnung (EU) 2020/687 dürfen gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands nicht freigelassen werden.

#### **zu B. I Nummer 10 (Verbot von Veranstaltungen)**

Die Durchführung von Messen, Märkten, Tierschauen und anderen Zusammenführungen von gehaltenem Geflügel einschließlich der Abholung und Verteilung sind gemäß Artikel 27 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 40 der Verordnung (EU) 2020/687 verboten.

Diese Maßnahmen gemäß Artikel 25, 27 und 40 der Verordnung (EU) 2020/687 sind durch die zuständige Veterinärbehörde anzuordnen, ein Ermessen steht der Behörde hierbei nicht zu.

Die getroffenen Maßnahmen stehen nicht außer Verhältnis zum Ziel, eine Weiterverbreitung des Krankheitserregers zu verhindern. Durch die angeordneten Maßnahmen soll die Verbreitung der Newcastle Krankheit in andere Geflügelbestände verhindert werden. Eine Verschleppung des Paramyxovirus in andere Geflügelbestände könnte zu einer Erkrankung der Tiere führen und hier die Tötung des gesamten Bestandes nach sich ziehen.

Breitet sich das Virus unkontrolliert aus, so kann dies neben Leistungseinbußen auch erhebliche Tierverluste und strenge Handelsbeschränkungen nach sich ziehen. Dies hätte beachtliche wirtschaftliche Konsequenzen auch für nicht von der Krankheit betroffene Betriebe und für ganze Wirtschaftsbereiche in der Region sowie landesweit.

Die getroffenen Maßnahmen sind erforderlich. Ein milderer Mittel zur Erreichung des Zieles, die Verbreitung des Virus zu verhindern, ist nicht erkennbar.

Die Anordnungen sind geeignet, die Tierseuche frühzeitig zu erkennen und für den Fall des Auftretens der Verbreitung entgegenzuwirken.

Die angeordneten Maßnahmen sind angemessen und führen nicht zum persönlichen Nachteil, der erkennbar außer Verhältnis zum eingangs erläuterten Ziels steht.

Die Beschränkungen der individuellen Bewegungs- und Handlungsfreiheit und die auferlegten Maßregeln sind angesichts der benannten Gefahren verhältnismäßig.

### **Zu C:**

Diese Tierseuchenallgemeinverfügung ist gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 der VwGO in Verbindung mit § 37 des Tiergesundheitsgesetzes sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

### **zu D.**

Die Bekanntgabe der Tierseuchenallgemeinverfügung erfolgt auf Grundlage des § 1 BbgVwVfG in Verbindung mit § 41 Absatz 4 VwVfG. Danach gilt eine Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Ein hiervon abweichender Tag kann jedoch, frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG bestimmt werden. Von dieser Ermächtigung wurde unter Punkt D Gebrauch gemacht, da die angeordneten tierseuchenrechtlichen Maßnahmen keinen Aufschub dulden.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 41 Absatz 4 Satz 1 und 2 VwVfG durch die ortsübliche Bekanntmachung des verfügenden Teils. Aufgrund der Eilbedürftigkeit der Regelungen auf den Ausbruch der Newcastle Krankheit erfolgt die öffentliche Bekanntmachung als Notbekanntmachung nach § 3 Bekanntmachungsverordnung.

Bei der Bekanntgabe durch ortsübliche Bekanntmachung ist zu berücksichtigen, dass vorliegend der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf die akute Gefahrenlage infolge der Einschleppung einer hoch ansteckenden Tierseuche sowie des sich aktuell weiter ausbreitenden epidemiologischen Geschehens, nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens vernünftigerweise nicht mehr in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann. Von einer Anhörung wurde daher auf der Grundlage des § 1 Absatz 1 VwVfG des Landes Brandenburg in Verbindung mit § 28 Absatz 2 Nummer 4 VwVfG abgesehen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Dahme-Spreewald, Der Landrat, Reutergasse 12, 15907 Lübben, oder bei jedem anderen Standort des Landkreises schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Auf Grund von § 37 TierGesG in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO hat ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Daher sind die hiermit getroffenen Anordnungen selbst bei Einlegung eines Widerspruchs einzuhalten.

Es kann aber gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 27, 03050 Cottbus, beantragt werden, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wieder anzuordnen.

Im Auftrag

Siemer-Rinka  
Stellvertretende Amtstierärztin

### Rechtsgrundlagen:

- ERORDNUNG (EU) 2016/429 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“)
- DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2018/1882 DER KOMMISSION vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen
- DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2020/687 DER KOMMISSION vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen
- Gesetzes zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938)
- AGTierGesG - Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2001 (GVBl. I/02 Nr. 2 S.14)
- GeflPestSchV a. F. - Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest und die Newcastle-Krankheit vom 20. Dezember 2005
- Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) vom 21. August 1996
- VwGO - Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686)
- VwVfG – Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102)